



Stans, 17. Dezember 2024
Nr. 781

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesundheitsamt. Gesetzgebung. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Gesetzliche Grundlage zur Pflegefinanzierung

Der Kanton ist gemäss Art. 28a des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg; NG 742.1) für die Restfinanzierung von Pflegeleistungen bei Krankheit zuständig. Versicherten Personen, welche von Pflegeheimen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex-Organisationen) sowie selbstständig tätigen Pflegefachpersonen Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, haben gemäss Art. 28l KKVg i.V.m. § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 zur Pflegefinanzierung (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV; NG 742.112) beim Kanton einen Antrag auf Beiträge einzureichen.

1.2 Kantonales Gesetzgebungsprojekt

Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss Nr. 653 vom 5. Dezember 2023 eine Projektgruppe, einen Gesetzes- und Verordnungsentwurf zu erarbeiten, um die Prozesse rund um die Pflegefinanzierung zu digitalisieren. Ferner erfolgt die Finanzierung der Mittel und Gegenstände (MiGeL) neu grösstenteils über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP). Letztlich soll die Finanzierung von Spitex-Organisationen, welche ein neues Geschäftsmodell aufweisen, gesetzlich geregelt werden. Im Projekt sind Mitarbeitende der Gesundheits- und Sozialdirektion sowie der Finanzdirektion vertreten.

1.3 Externe Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 418 vom 25. Juni 2024 die Entwürfe zur Teilrevision des KKVg sowie Totalrevision der PFV zuhanden der externen Vernehmlassung (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz und weitere Interessierte). Diese endete am 25. September 2024.

1.4 Bericht zur externen Vernehmlassung

Die Entwürfe sind bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf grosses Interesse gestossen. Grundsätzlich wurden die Vorlagen befürwortet. Zur Diskussion stehen insbesondere die Kürzung der Pflegetaxe von Spitex-Organisationen und Spitex-Organisationen, bei denen Pflegenden zum Einsatz kommen, die im selben Haushalt wie die pflegende Person leben oder deren Angehörige sind.

2 Erwägungen

2.1 Auswirkungen auf den Kanton

Die Digitalisierung der Pflegefinanzierung ermöglicht eine Qualitäts- und Effizienzsteigerung der Bearbeitungsprozesse. Die frei werdenden Ressourcen können bei der Einzelfallrechnungsprüfung eingesetzt werden. Im Weiteren werden in der vorliegenden Teilrevision die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Mittel und Gegenstände an die geänderten Regelungen der Bundesgesetzgebung angepasst. Es ist mit keiner Senkung des finanziellen Aufwands auf Seiten des Kantons zu rechnen. Die Kosten widerspiegeln sich in den kantonalen Pflögetaxen, welche aufgrund der Teuerung und der höheren Aufwände für das Personal ohnehin höher ausfallen.

Die Änderungen des kKVG und der PFV führen nicht zu höheren Kosten. Es ist eher davon auszugehen, dass bei gleichbleibender Nachfrage die Ausgaben sinken. Derzeit erhalten Spitex-Organisationen mit neuem Geschäftsmodell mehr finanzielle Mittel als tatsächlich erforderlich. Durch die Kürzung wird künftig sichergestellt, dass nur noch die tatsächlichen Pflegekosten erstattet werden. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird jedoch langfristig mit einer steigenden Nachfrage nach Pflegeleistungen und damit einhergehend mit steigenden Restkosten für den Kanton gerechnet.

2.2 Zeitplan

Für das weitere Vorgehen ergibt sich folgender Zeitplan:

Verabschiedung durch Regierungsrat (Antrag an Landrat)	17. Dezember 2024
Vorberatende Kommission FGS	1. Halbjahr 2025
Vorberatende Kommission FIKO	1. Halbjahr 2025
1. Lesung im Landrat	1. Halbjahr 2025
Lesung im Landrat	1. Halbjahr 2025
Inkrafttreten	2. Halbjahr 2025

Beschluss

Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Finanzkommission (Fiko)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Gesundheitsamt (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

